

Bedingungen für den Zugang zur Bank über elektronische Medien

Ihr Vertragspartner: Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt)

Stand: 10/2022

1. Leistungsangebot

- (1) Der Kunde und dessen Bevollmächtigte können Bankgeschäfte mittels elektronischer Zugangsmedien, im Einzelnen Online-Banking und Telefon-Banking (jeweils einzeln „Online-Banking“ bzw. „Telefon-Banking“ sowie gemeinsam „Zugangsmedien“ bzw. „elektronische Medien“), in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Zudem können sie Informationen der Bank mittels Online- und Telefon-Banking abrufen. Im Rahmen des Online-Bankings sind sie gemäß § 675f Absatz 3 BGB zusätzlich berechtigt, Zahlungsauslösedienste gemäß § 1 Absatz 33 und 34 Zahlungsdienstaufsichtsgesetz (ZAG) zu nutzen. Darüber hinaus können sie von ihnen sorgfältig ausgewählte sonstige Drittdienste nutzen.
- (2) Kunde und Bevollmächtigte werden im Folgenden einheitlich als „Teilnehmer“ bezeichnet. Konto und Depot werden im Folgenden einheitlich als „Konto“ bezeichnet.
- (3) Für die Nutzung der Zugangsmedien gelten die mit der Bank gesondert vereinbarten Verfügungslimits.

2. Voraussetzungen zur Nutzung der elektronischen Medien

- (1) Der Teilnehmer kann Bankgeschäfte über elektronische Medien abwickeln, wenn die Bank ihn authentifiziert hat.
- (2) Authentifizierung ist das mit der Bank gesondert vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe die Bank die Identität des Teilnehmers oder die berechtigte Verwendung eines bestimmten Zahlungsinstruments, einschließlich der Verwendung des personalisierten Sicherheitsmerkmals des Teilnehmers überprüfen kann. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen kann der Teilnehmer sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer ausweisen, auf Informationen zugreifen (siehe Nummer 3 dieser Bedingungen) sowie Aufträge¹ erteilen (siehe Nummer 4 dieser Bedingungen).
- (3) Authentifizierungselemente sind
 - Wissensselemente, also etwas, das nur der Teilnehmer weiß (z. B. die persönliche Identifikationsnummer [PIN] oder das persönliche Passwort),
 - Besitzelemente, also etwas, was nur der Teilnehmer besitzt (z. B. Gerät zur Erzeugung oder Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN], die girocard mit TAN-Generator oder das mobile Endgerät), oder
 - Seinsselemente, also etwas, das der Teilnehmer ist (Inhärenz, z. B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Teilnehmers).
- (4) Die Authentifizierung des Teilnehmers erfolgt, indem der Teilnehmer gemäß der Anforderung das Wissensselement, den Nachweis des Besitzelements und/oder den Nachweis des Seinsselements an die Bank übermittelt.
- (5) Je nach Authentifizierungsverfahren und -instrument benötigt der Teilnehmer hierfür gegebenenfalls geeignete Hard- und Software. Über das Angebot der bankeigenen Anwendungen hinaus bleibt der Teilnehmer selbst für die Beschaffung, Installation und Pflege dieser Hard- und Software verantwortlich.
- (6) Bei einer Nutzung einer Hard- bzw. Software von Drittanbietern durch den Teilnehmer übernimmt die Bank keine eigene Gewährleistung oder sonstige Verantwortung für eine andauernde Eignung oder Verfügbarkeit im Zusammenhang mit einem Authentifizierungsverfahren.

3. Zugang über elektronische Medien

- (1) Der Teilnehmer erhält Zugang zu Online- und Telefon-Banking der Bank, wenn
 - dieser die Kontonummer oder seinen individuellen Benutzernamen angibt und

- er sich unter Verwendung des oder der von der Bank angeforderten Authentifizierungselemente(s) ausweist und
 - keine Sperre des Zugangs (siehe Nummer 8.1 und 9 dieser Bedingungen) vorliegt. Nach Gewährung des Zugangs zum Online- und Telefon-Banking kann auf Informationen zugegriffen oder können nach Nummer 4 dieser Bedingungen Aufträge¹ erteilt werden.
- (2) Für den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten im Sinne des § 1 Absatz 26 Satz 1 ZAG (z. B. zum Zweck der Änderung der Anschrift des Kunden) fordert die Bank den Teilnehmer auf, sich unter Verwendung eines weiteren Authentifizierungselementes auszuweisen, wenn beim Zugang zum Online-Banking nur ein Authentifizierungselement angefordert wurde. Der Name des Kontoinhabers und die Kontonummer sind für den vom Teilnehmer genutzten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst keine sensiblen Daten (§ 1 Absatz 26 Satz 2 ZAG).

4. Aufträge¹

4.1. Auftragserteilung

- (1) Der Teilnehmer muss einem Auftrag (z. B. Überweisung) zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu Authentifizierungselemente (z. B. Eingabe einer TAN oder Übertragung einer elektronischen Signatur als Nachweis des Besitzelements) zu verwenden. Die Bank bestätigt mittels Online-Banking den Eingang des Auftrags.
- (2) Der Teilnehmer kann Telefon-Banking-Aufträge nur nach erfolgreicher Autorisierung mit von der Bank bereitgestelltem Personalisiertem Sicherheitsmerkmal erteilen. Die Bank bestätigt den Eingang des Auftrags auf dem vom Teilnehmer für den Auftrag gewählten Zugangsweg. Die zwischen der Bank und dem Kontoinhaber übermittelte Telefonkommunikation wird zu Beweiszwecken automatisch aufgezeichnet und gespeichert.

4.2. Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online- und Telefon-Banking erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Online- und Telefon-Banking ausdrücklich vor.

5. Bearbeitung von Aufträgen¹ durch die Bank

- (1) Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung) auf der Online- und Telefon-Banking-Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs. Geht der Auftrag nach dem auf der Online-Banking-Seite der Bank angegebenen oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Tag.
- (2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:
 - Der Teilnehmer hat den Auftrag autorisiert (vgl. Nummer 4.1 dieser Bedingungen).
 - Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (z. B. Wertpapierorder) liegt vor.
 - Das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten.
 - Das gesondert vereinbarte Online-Banking-Verfügungslimit ist nicht überschritten.
 - Im Telefon-Banking wird die Bank Verfügungen über das Konto, die eine Zahlung¹ an einen Dritten (abweichende Kontonummer) enthalten, bis zu einem Betrag von insgesamt unter 50.000 EUR pro Tag ausführen, sofern nicht ein anderer Verfügungshöchstbetrag mit dem Teilnehmer vereinbart ist. Für Überträge (Überweisungen) innerhalb der gleichen Kundennummer oder An- und Verkäufe von Wertpapieren gilt diese Betragsgrenze nicht.

¹ Zum Beispiel Überweisung, Dauerauftrag und Lastschrift



Bedingungen für den Zugang zur Bank über elektronische Medien

- Die weiteren Ausführungsbedingungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (z. B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor. Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für Wertpapiergeschäfte) aus.
- (3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen und den Teilnehmer über die Nichtausführung und soweit möglich über deren Gründe und die Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können, mittels Online- bzw. Telefon-Banking oder postalisch informieren.

6. Information des Kunden über Online- und Telefon-Bankingverfügungen¹

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die mittels Online- und Telefon-Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

7. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

7.1. Schutz der Authentifizierungsinstrumente

- (1) Der Teilnehmer hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (siehe Nummer 2 dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Online- und Telefon-Banking missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (vergleiche Nummer 3 und 4 dieser Bedingungen).
- (2) Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Teilnehmer vor allem Folgendes zu beachten:
 - (a) Wissenselemente, wie z. B. die PIN, sind geheim zu halten. Sie dürfen insbesondere
 - nicht außerhalb des Online-Banking mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden.
 - nicht ungesichert außerhalb des zugelassenen Authentifizierungsverfahrens elektronisch gespeichert werden (z. B. PIN im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) und
 - nicht auf einem Gerät notiert sein oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät, das als Besitzelement (z. B. mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder zur Prüfung des Seinslements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für das Online-Banking und Fingerabdrucksensor) dient, aufbewahrt werden.
 - (b) Besitzelemente, wie z. B. ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
 - ist die Signaturkarte vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren.
 - ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Teilnehmers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können.
 - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für das Online Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können.
 - ist die Anwendung für das Online-Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf des Mobiltelefons).
 - dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) nicht außerhalb des Online-Banking mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden und

- muss der Teilnehmer, der von der Bank einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z. B. Mobiltelefon mit Anwendung für das Online-Banking) erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen ein Gerät als Besitzelement für das Online-Banking des Teilnehmers aktivieren.
- (c) Seinslemente, wie z. B. Fingerabdruck des Teilnehmers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Teilnehmers für das Online-Banking nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinslemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das Online-Banking genutzt wird, Seinslemente anderer Personen gespeichert, ist für das Online-Banking das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z. B. PIN) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinslement.
- (3) Beim mobileTAN-Verfahren darf das mobile Gerät, mit dem die TAN empfangen werden (z. B. Mobiltelefon), nicht gleichzeitig für das Online-Banking genutzt werden.
- (4) Die für das mobileTAN-Verfahren hinterlegte Telefonnummer ist zu löschen oder zu ändern, wenn der Teilnehmer diese Telefonnummer für das Online-Banking nicht mehr nutzt.
- (5) Ungeachtet der Schutzpflichten nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Teilnehmer seine Authentifizierungselemente gegenüber einem von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst (siehe Nummer 1 Absatz 1 Satz 3 dieser Bedingungen) verwenden. Möchte der Teilnehmer einen sonstigen Drittdienst nutzen (siehe Nummer 1 Absatz 1 Satz 4 dieser Bedingungen), hat er diesen mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auszuwählen.
- (6) Der Aufforderung per elektronischer Nachricht (z. B. E-Mail), eine damit übersandte Verknüpfung zum (vermeintlichen) Online-Banking der Bank anzuwählen und darüber persönliche Zugangsdaten einzugeben, darf nicht gefolgt werden.
- (7) Anfragen außerhalb der bankseitig zur Verfügung gestellten originären Zugangswege, in denen nach vertraulichen Daten wie PIN, Geheimzahl oder Passwort/TAN gefragt wird, dürfen nicht beantwortet werden. Die Nutzung von Zahlungsauslösediensten bzw. Kontoinformationsdiensten bleibt hiervon unberührt.
- (8) Der Teilnehmer hat vor seinem jeweiligen Zugang zum Online-Banking sicherzustellen, dass auf dem verwendeten System handelsübliche Sicherheitsvorkehrungen (wie Anti-Viren-Programm und Firewall) installiert sind und diese ebenso wie die verwendete System- und Anwendungssoftware regelmäßig aktualisiert werden. Beispiele handelsüblicher Sicherheitsvorkehrungen kann der Teilnehmer den Internetseiten der Bank entnehmen.
- (9) Die Softwareanwendungen der Bank sind ausschließlich direkt von der Bank oder von einem von der Bank benannten Anbieter zu beziehen.

7.2. Sicherheitshinweise der Bank

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise auf der Internetseite der Bank zum Online-Banking, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten. Darüber hinaus hat der Kunde in eigener Verantwortung etwaige Sicherheitshinweise der Anbieter der eingesetzten Kundensysteme zu beachten (z. B. Sicherheitsupdates von Systemsoftware mobiler Endgeräte).

7.3. Prüfung durch Abgleich der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Die Bank zeigt dem Teilnehmer die von ihr empfangenen Daten (z. B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) über das gesondert vereinbarte Gerät des Teilnehmers an (z. B. mittels mobilem Endgerät oder Lesegerät). Der Teilnehmer ist verpflichtet, vor der Autorisierung (z. B. Eingabe der TAN) die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten zu prüfen. Stimmen die angezeigten Daten nicht überein, ist der Vorgang abzubrechen und die Bank unverzüglich zu informieren.

¹ Zum Beispiel Überweisung, Dauerauftrag und Lastschrift

Bedingungen für den Zugang zur Bank über elektronische Medien

8. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1. Sperranzeige

- (1) Stellt der Teilnehmer
 - den Verlust oder den Diebstahl eines Besitzelements zur Authentifizierung (z. B. mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder
 - die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Authentifizierungsinstruments fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kommunikationskanäle abgeben.
- (2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselements unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.
- (3) Hat der Teilnehmer den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2. Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

9. Nutzungssperre

9.1. Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen,

- den vom Teilnehmer bezeichneten Banking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
- seine Authentifizierungselemente zur Nutzung des Online-Banking.

9.2. Sperre auf Veranlassung der Bank

- (1) Die Bank darf den Online- und Telefon-Banking-Zugang für einen Teilnehmer sperren oder ein Authentifizierungsinstrument nicht mehr zulassen, wenn
 - sie berechtigt ist, den Online- und Telefon-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
 - sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit seiner Authentifizierungselemente dies rechtfertigen,
 - der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements besteht oder
 - ein genutzter Zugangsweg bzw. ein im Zusammenhang mit einem Authentifizierungsverfahren zugelassenes Gerät von der Bank als unsicher eingestuft wird. Als Zugangsweg gelten auch Softwareanwendungen der Bank in allen zur Verfügung stehenden Versionen.
- (2) Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre postalisch, telefonisch oder online unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

9.3. Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich. Der Teilnehmer kann eine von ihm veranlasste Sperrung nur postalisch oder mit telefonisch legitimiertem Auftrag aufheben lassen.

9.4. Automatische Sperre eines chipbasierten Besitzelements

- (1) Eine Chipkarte mit Signaturfunktion sperrt sich selbst, wenn dreimal in Folge der Nutzungscode für die elektronische Signatur falsch eingegeben wird.
- (2) Wird die Geheimzahl zur WebSign-Chipkarte bzw. zur personalisierten Electronic-Banking-Karte dreimal hintereinander (Karten ab Bestelldatum 09/2012) bzw. achtmal hintereinander (Karten vor Bestelldatum 09/2012) falsch eingegeben, wird die Karte automatisch gesperrt.

- (3) Ein TAN-Generator als Bestandteil einer Chipkarte, der die Eingabe eines eigenen Nutzungscode erfordert, sperrt sich selbst, wenn der Code dreimal in Folge falsch eingegeben wird.
- (4) Die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Besitzelemente können dann nicht mehr für das Online-Banking genutzt werden. Der Teilnehmer kann sich mit der Bank in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeiten des Online-Banking wiederherzustellen.

9.5. Zugangssperre für Zahlungsauslösdienst und Kontoinformationsdienst

Die Bank kann Kontoinformationsdienstleistern oder Zahlungsauslösdienstleistern den Zugang zu einem Zahlungskonto des Kunden verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösdienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. Die Bank wird den Kunden über eine solche Zugangsverweigerung auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hebt die Bank die Zugangssperre auf. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

10. Vereinbarung eines elektronischen Kommunikationswegs

- (1) Der Kunde und die Bank vereinbaren, dass die Bank mit dem Nutzer elektronisch kommunizieren kann, d. h. per E-Mail über die durch den Nutzer angegebene E-Mail-Adresse.
- (2) Der Kunde ist damit einverstanden, entsprechende Mitteilungen unverschlüsselt per E-Mail zu erhalten. Insbesondere ist die Bank berechtigt, dem Kunden Änderungen ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der besonderen Bedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen auf diesem Weg zu übermitteln. Personenbezogene Daten werden auf diesem Weg nicht übertragen.

11. Haftung

11.1. Haftung der Bank bei Ausführung eines nicht autorisierten Auftrags¹ und eines nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrags

Die Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Online- und Telefon-Banking-Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Online-/Telefon-Banking-Verfügung richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für Wertpapiergeschäfte).

11.2. Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seiner Authentifizierungselemente

11.2.1. Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge¹ vor der Sperranzeige

- (1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhandengekommenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungselements, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 EUR, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer ein Verschulden trifft.
- (2) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn
 - es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungselements vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
 - der Verlust des Authentifizierungselements durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

¹ Zum Beispiel Überweisung, Dauerauftrag und Lastschrift



Bedingungen für den Zugang zur Bank über elektronische Medien

- (3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde abweichend von den Absätzen 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er eine seiner Sorgfaltspflichten nach
- Nummer 7.1 Absatz 2
 - Nummer 7.1 Absatz 3
 - Nummer 7.3 oder
 - Nummer 8.1 Absatz 1
- dieser Bedingungen verletzt hat.
- (4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Teilnehmer eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Absatz 24 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen, Besitz oder Inhärenz (siehe Nr. 2 Absatz 3 dieser Bedingungen).
- (5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den vereinbarten Verfügungsrahmen.
- (6) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.
- (7) Die Absätze 2 und 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.
- (8) Ist der Kunde kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:
- Der Kunde haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 EUR nach Absatz 1 und 3 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
 - Die Haftungsbeschränkung in Absatz 2, 1. Punkt findet keine Anwendung.

11.2.2. Haftung bei nicht autorisierten Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige

Beruhend nicht autorisierte Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Authentifizierungselements und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

11.2.3. Haftung der Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Online-/Telefon-Banking-Verfügungen¹ entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

11.2.4. Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

¹ Zum Beispiel Überweisung, Dauerauftrag und Lastschrift